

Der Hande!sgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Hande!sgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Hande!sgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

Die rechtliche Stellung der Gärtnerei in Oesterreich und Deutschland.

I.

Die gewerkschaftliche Bewegung der Gärtnergehilfen in Oesterreich, in erster Linie Wien, lenkt jetzt von neuem unsere Blicke auf Deutsch-Oesterreich und man wird gewiss im Kreise unserer Leser Interesse daran finden, etwas über die rechtliche Stellung der Gärtnerei in unserem verwandten Nachbarstaate zu hören. Dort ist die Organisationsfrage unter den Gehilfen nicht besonders hervorgetreten, während heute, wenn wir der „Allgem. Deutschen Gärtnerei“ Glauben schenken dürfen, die Gewerkschaftsbewegung schon 600 Gehilfen gewonnen hat, welche sich zu einer „Gruppe der Gärtnergehilfen und Hilfsarbeiter des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Oesterreichs“ zusammengeschlossen haben, da eine eigene Organisation ihnen im Anfang doch voraussichtlich zu viel Kosten verursacht haben würde. Wir bezweifeln keinen Augenblick, dass die von Deutschland aus geschürte Gewerkschaftsbewegung sicher in Oesterreich Fortschritte machen wird und es wird auch dort Sache der Arbeitgeber sein, sich zu einer Macht zu vereinigen, die allen unberechtigten Forderungen gegenüber standhalten kann. Wie es heute um die rechtliche Stellung und um die Organisation der Gärtnerei in Oesterreich beschaffen ist, das lässt sich sehr deutlich aus dem „Material zur Beurteilung der Berufsverhältnisse der Gartenbau-treibenden Oesterreichs“ erkennen, welches der Kaiserl. Rat Wilhelm Lauche in Eisgrub erscheinen liess.

Er gibt gleich im ersten Kapitel seiner interessanten Monographie einen Ueberblick über die Stellung der einzelnen gärtnerischen Branchen.

1. Die Landschaftsgärtnerei (angewandte Gartenkunst) ist in ihrer rechtlichen Stellung in Oesterreich geteilt. Diejenigen Betriebe, die von bestimmten Unternehmern ausschliesslich zum Zwecke des Entwurfs, der Vermessung und der Einrichtung oder Umgestaltung von Landschaftsgärten aller Art geführt werden, sind den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterworfen (Kaiserl. Patent vom 20. Dezember 1859, Art. Vc), da sie zu den schönen

Künsten zu rechnen sind. Dagegen unterstehen die Betriebe, deren Unternehmer zum Zwecke des Erwerbes sich mit der Erhaltung derartiger Gärten befassen, der Gewerbeordnung und zählen zu den sogenannten „freien Gewerben“.

Und wenn nun Landschaftsgärtnereien beide Tätigkeiten entfalten, so werden sie ebenfalls nach einer Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar 1890 zu den gewerblichen Betrieben gerechnet (vergl. Lauche, a. a. O. S. 6). Irgend welcher Befähigungsnachweis ist für die Landschaftsgärtnerei nicht zu erbringen, sie kann frei von jedermann ausgeübt werden und es hat sich deshalb eine schrankenlose Konkurrenz unbefugener Elemente geltend gemacht, welche die berufsmässigen Gärtner schädigt. Diese Konkurrenz erwächst der Landschaftsgärtnerei in Deutschland in gleichem Masse.

2. Die Baumschulenbetriebe (Obstbaumschulen, Koniferenbaumschulen, Baumschulen für Alleebäume, für Laubsträucher, für Sämlingspflanzen, für amerikanische Reben usw., und zwar entweder im Einzel- oder im Gemischtbetriebe; Staats-, Landes-, Bezirks-, Vereins- und Schul-Baumschulen, Baumschulen im eigenen Gewerbebetriebe und solche, die in Verbindung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen geführt werden, wie die Baumschulen der Landwirte und die Forstbaumschulen). Ueber die Zugehörigkeit der Baumschulbetriebe lässt uns auch in Oesterreich die Gesetzgebung im Stiche. Man ist auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes angewiesen. Dennoch werden Baumschulen in der Regel zur Urproduktion gerechnet und der Landwirtschaft zugeteilt. Nur wenn in Handelsbaumschulen ein umfassender Handel mit fremder fertiger Baumschulware neben dem Verkauf der selbstgezeugenen Baumschulprodukte betrieben wird, werden dieselben von den Gerichten und Steuerbehörden als gewerbliche Betriebe angesehen. Es wird ihnen dann die Erwerbesteuer und zwar hinsichtlich des Gesamtgewinns auferlegt. Die Angestellten, welche in den landwirtschaftlichen Baumschulen (Herrschaftsbaumschulen) beschäftigt werden, sind insofern schlechter daran, als für viele derselben die Garantien für eine Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung fehlen.

3. Die Ziergärtnerei (öffentliche Parkanlagen, Privatgärten usw.). Sie werden ohne weiteres der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zugerechnet, da eine Erwerbstätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung bei ihnen nicht vorliegt. Auch hier entbehren die Angestellten der sozialen Fürsorge, auch hier wird über das Eindringen unberufener Elemente Klage geführt.

4. Die Nutzgärtnerei (die Betriebe, welche Gartenpflanzen entweder ausschliesslich oder doch überwiegend zum Zwecke des Verkaufes erziehen oder auch fertige Gartenpflanzen kaufen und wieder verkaufen). Für diese Nutzgärtnerei wird vielfach in Oesterreich wie in Deutschland der Ausdruck „Kunst- und Hande!sgärtnerei“ gebraucht, der auch dort vielfach zu falschen Schlussfolgerungen geführt hat.

Hinsichtlich der Unterstellung der Nutzgärtnerei unter die Gewerbeordnung oder die rechtlichen Vorschriften für die Landwirtschaft besteht in Oesterreich dieselbe Verwirrung wie in Deutschland. Die Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes widersprechen sich vielfach. Im allgemeinen liegt in Oesterreich die Sache folgendermassen: Wo Handel mit fremden, nicht selbstgezeugenen Gartenprodukten getrieben wird, da ist ein gewerblicher Betrieb anzunehmen. Betriebe aber, in denen nur selbstgezeugene Blumen und Pflanzen, selbsterbautes Gemüse verkauft werden, gehören zur Landwirtschaft, selbst wenn Glas- und Warmhäuser vorhanden sind.

5. Blumenbinderei. Dieselbe wird als ein gewerbliches Unternehmen betrachtet, wenn Blumenproduktion mit ihr überhaupt nicht oder nur in ganz geringfügiger Masse verbunden ist. Sie wird auch dann als gewerbliches Unternehmen angesehen, wenn ausser den selbstgezeugten auch in erheblichem Masse fremde Blumen zur Verwendung kommen. Die Händler mit Naturblumen (Blumengeschäfte) gehören zum Handelsgewerbe.

6. Die Gemüsegärtnerei. Bei ihr wird zwischen landwirtschaftlichem Gemüsebau und gärtnerischem Gemüsebau ein Unterschied gemacht. Zum ersteren gehören die feldmässigen Anlagen. Sie unterstehen natürlich der Gewerbeordnung nicht, wohl aber die Gemüsetreiberei unter Glas. Von ihr sagt ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes: „Die Bewirtschaftung von Gemüsen usw. mit geschultem

Hilfspersonal und mit Warmhäusern ist nicht zur landwirtschaftlichen Produktion zu rechnen“ (Lauche, a. a. O. S. 17). Freilich haben auch gegenteilige Entscheidungen schon die Gerichtsstätte verlassen. — Es herrscht derselbe Zwiespalt wie bei uns in Deutschland und man rechnet vielfach auch die gesamte Gemüsegärtnerei zur Landwirtschaft.

7. Der gärtnerische Samenbau. Er wird entweder in Verbindung mit anderen Gartenbaukulturen für den eigenen Bedarf oder auch im Klein- und Grossbetrieb nach landwirtschaftlichen Grundsätzen ausgeübt. Zum Gewerbe werden in Oesterreich nur die eingetragenen (protokollierten) Samenhandlungen, sowie die Samenbau-Betriebe gerechnet, in welchen der Verkauf des selbstgezeugenen Samens nach kaufmännischen Grundsätzen und mit Hilfe eines besonderen kaufmännischen Apparates, mit Benutzung von Katalogen und Ausnutzung des Kleinverkaufes usw. erfolgt. Hier liegt dann ein handelsgewerblicher Betrieb vor. Andere Betriebe, soweit sie nicht mit fremden Erzeugnissen handeln, werden der Landwirtschaft zuerteilt.

8. Der gärtnerische Obstbau, d. h. der Obstbau, welcher ohne Rücksicht auf Unterkulturen als Spezialbetrieb in Erscheinung tritt, und bei dem unter Zuhilfenahme eines geregelten Baumschnittes, künstlicher Bewässerung, bestimmter Bauformen und besonderer Vorrichtungen, gleichmässige, schöne Früchte erzielt werden sollen (Obsttreiberei). Ob dieser Obstbau dem Gewerbe oder der Landwirtschaft zu unterstellen ist, bleibt ebenfalls unentschieden. Der übrige Obstbau aber, gleichviel, ob er in einem eingefriedigten Terrain (Obstgarten) oder im freien Lande vorkommt, wird zum landwirtschaftlichen Obstbau gerechnet.

9. Die gärtnerischen Mischbetriebe. Bei ihnen wird von Fall zu Fall festgestellt, welche Art des Betriebes vorwiegt und nach dieser wird dann der Betrieb beurteilt. Ist ein solches Vorherrschendes nicht zu konstatieren, so wird der Betrieb geteilt und verschiedenfach behandelt (vergl. Lauche, a. a. O., S. 20).

10. Die gärtnerischen Unterrichts- anstalten, Versuchs- und Belehrungsgärten. Hier ist der gewerbliche Charakter ausgeschlossen, soweit nicht etwa mit den Erzeugnissen ein ausgedehnter Handel getrieben

Die 29. Denkschrift über die Bekämpfung der Reblaus.

I.

Die Kaiserliche biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft hat vor wenigen Tagen ihren Bericht über das Jahr 1906 und 1907, soweit für letzteres das Resultat vorlag, verschickt. Diese Schrift interessiert uns in diesem Jahre ganz besonders, da vom „Bunde der Baumschulenbesitzer“ endlich der Frage Rechnung getragen wird und mit Unterstützung der Landwirtschaftskammern eine Aenderung in den heutigen Absperrungsmassregeln, die den Gartenbau besonders schwer treffen, herbeigeführt werden soll. Wir haben ebenfalls wiederholt eine Aufnahme der Verhandlungen befrwortet und auf die Notwendigkeit einer Abänderung hingewiesen. Das Vorgehen hat deshalb auf Erfolg zu rechnen, weil nicht nur in Deutschland, sondern auch in unseren Nachbarländern, d. h. vom Ausland gleichzeitig eine Milderung, wenn möglich eine vollständige Befreiung von der Untersuchung für diejenigen lebenden Pflanzen, welche nicht zur Kategorie von der Reblaus gehören, angestrebt wird. Wenn auch anzunehmen ist, dass noch einige Zeit vorübergeht, ehe die Hoffnungen sich verwirklichen lassen, zumal hierbei internationale Abmachungen in Frage kommen, so gewinnt es doch den Anschein, dass einzelne Regierungen auch in unseren deutschen Reichsgebieten der Berechtigung, den Verkehr mit Gartenbau-erzeugnissen weniger einzuschränken, wohlwollend gegenüberstehen. Auch wir hoffen auf einen guten Erfolg und werden die Spalten unseres Blattes gern einer Aussprache über dieses Thema zur Verfügung stellen.

Von ausserordentlicher Wichtigkeit ist die Tatsache, dass eine Untersuchung der Handels-

rehschulen in Preussen, Bayern, Elsass-Lothringen, Württemberg, Baden, Sachsen, Braunschweig usw. im Jahre 1906 nirgends das Auffinden von Rebläusen bestätigt hat. Nach einer genauen Aufstellung sind, wie eine Uebersicht bekannt gibt, zur Bekämpfung der Reblaus im Reichsgebiet während des verlossenen Jahres 1 236 826,06 Mk. ausgegeben worden. Seit 1881 sind insgesamt von den Bundesregierungen 16 686 301,70 Mk. verausgabt worden, wozu noch die Aufwendungen des Reiches mit 67 068,31 Mk. und noch etwa 100 000 Mk. für die Anzucht von amerikanischen Reben hinzukommen. Von der Reblaus in Angriff genommen und vernichtet wurden 38,6 ha. Die dafür bewilligten Entschädigungen beliefen sich auf 238 349 Mk., und zwar kamen hierbei 35,5 ha in Frage. Zur Beaufsichtigung sind von obigem Betrag 84 343 Mk. ausgegeben, während für die Vernichtungsarbeiten selbst 548 991 Mk. zur Verrechnung kamen. Weiterhin wird noch mitgeteilt, dass die italienischen Zollämter Ponte Chiasso, Domodossola und Iselle, ferner das niederländische Zollamt Loicht und das österreich-ungarische Hauptzollamt Graslitz hinzugekommen sind. Ueber die deutschen Reichsämter Klingenthal in Sachsen und Schwandenhaus in Preussen ist die Einfuhr gleichfalls gestattet. Auch wird darauf hingewiesen, dass beim schweizerischen Hauptzollamt St. Ludwig die Abfertigung von lebenden Pflanzen an vier Stellen, d. h. dem Personenbahnhof für Postabfertigung, dem Personenbahnhof für Eilgutverkehr, sowie den Güterbahnhöfen von St. Johann und Wolf erfolgen kann. Zugelassen sind ferner das Grossherzoglich mecklenburgische Hauptzollamt Rostock, die preussischen Zollabfertigungsstellen im freien Bezirk Stettin und das bremische Hauptzollamt Bremen-Bindwams. Aus Bayern wird berichtet, dass insge-

samt 66 099 Stöcke auf einer Fläche von 9,3 ha vernichtet werden mussten. Es wurden 1906 besonders grosse verseuchte Gelände in Franken mit insgesamt 18 Herden am Kalberg und Buchen bei Iphofen vorgefunden. Am stärksten verseucht war Mittelfranken und die Desinfektion wurde mit grossem Erfolg verwendet. Ueber die aufgewendeten Kosten sind genaue Angaben nicht gemacht worden.

Durch eine besondere Bekanntgabe des Königl. Bayerischen Staatsministeriums wird über die Ueberwachung der Reblauspflanzen in den Hande!sgärtnereien berichtet und besonders darauf hingewiesen, dass auch diejenigen Anlagen, in denen alle zur Gattung *Vitis* gehörigen Pflanzen, auch Zierreben kultiviert werden, eingeschlossen sind. Die neue Anlage von Rehschulen unterliegt der Anmeldefrist wie übrigens in anderen Reichsländern auch und es ist eine sorgfältige Kontrolle in Aussicht gestellt. Besonders wird noch darauf hingewiesen, dass auch die Fechseranzucht als Rehschulanlage gilt, und in bestimmten Gemarkungen überhaupt die Anzucht von Reben untersagt ist.

Im Königreich Sachsen sind 94 neue Reblausherde mit 281 befallenen Reben aufgefunden, die sich über das ganze Gebiet verteilen. Die Vernichtungsarbeiten wurden sehr gründlich vorgenommen und zur Desinfektion Schwefelkohlenstoff und Petroleum verwendet. Grosse Sorgfalt ist ausserdem im Sommer 1906 auf die Bekämpfung der *Peronospora* verwendet worden. Die Unterdrückung der Reblaus hat gleichfalls gute Resultate gehabt, es sind in ähnlicher Weise wie in Bayern Verordnungen erlassen, worin ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Umfang oder die Zweckmässigkeit nicht massgebend ist, sondern alle Rebanpflanzungen, auch Zierreben, unter dem Gesetze stehen. Sodann ist über Vertrauensmänner, Sachverständige usw. näheres bestimmt, das Verbot

der Ausfuhr von in Rebgebieten angebauten anderen Pflanzen, trockenem Reholz, Dünger usw. verboten. Ausserdem wird die Anzucht von Reben in oder in Verbindung mit Hande!sgärtnereien, Handelsbaumschulen usw. zum Zwecke des Handels streng untersagt. Auch der Marktverkehr mit Wurzeln und Blindreben ist nicht gestattet, nur staatliche Anlagen geniessen Ausnahmen. Durch ein gesetzliches Verordnungsblatt wird weiter die Anzucht und Beaufsichtigung der Rebenkultur genau vorgeschrieben, das gesamte Königreich ist damit zu einem Weinbaubezirk vereinigt und zur Ueberwachung sind Vertrauensmänner für jeden Aufsichtsbezirk gestellt. Näher bezeichnet ist ferner das sächsische Seuchengebiet und die Ausfuhr von dort streng untersagt. Es betrifft das auch Hande!spflanzen, die in der Nähe von verseuchten Rebanlagen herangezogen worden sind. Alle Personen, die mit bewurzelter Pflanzen Handel treiben, dürfen in ihrem Geschäftsbetrieb weder Reben abgeben noch versenden. Erwähnt wird auch die Verfügung des Reichskanzlers, wie Tafeltrauben, die in Steigen, Gitterkisten usw. eingeführt werden, verpackt sein müssen.

Ueber den Stand der Reblaus-Ausbreitung in der Rheinprovinz wird berichtet, dass 1906 30 neue Herde aufgefunden wurden. Es mussten 62 908 Rebstöcke, welche eine Fläche von 6,5 ha einnahmen, vernichtet werden. Zur Kontrolle der Rebanlagen wurden ganz bedeutende Aufwendungen gemacht und ältere Herde wiederholt mit Schwefelkohlenstoff desinfiziert. Die Kosten für diese Aufwendungen beliefen sich insgesamt auf 20 000 Mk. Von Interesse ist weiterhin, dass in der Rheinprovinz 28 Bestrafungen wegen Zuwiderhandeln gegen die Gesetzesbestimmungen, die Bekämpfung der Reblaus betreffend, erfolgt sind. Einmal wurde eine Rebschule angelegt ohne polizeiliche Erlaubnis, mehrfach auch